

Benutzungsordnung Bürgertreffpunkt Gambrinus

Leitbild

**Die Menschen beider Rheinfeldens sind aufgerufen, sich zu engagieren.
Wir wollen Raum für neue Ideen und unterschiedliche Bedürfnisse schaffen.**

Die Stadt Rheinfeldens (Baden) ist Mieterin des Alten Rathauses, Friedrichstr. 6, 79618 Rheinfeldens (Baden). Drei Räume im Erdgeschoss bilden den Bürgertreffpunkt Gambrinus. Diese Räume werden Nutzerinnen und Nutzern auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung kostenlos überlassen. Der Bürgertreffpunkt Gambrinus ist dem Amt für Familie, Jugend und Senioren zugeordnet.

§ 1

Zweck und Ziel des Bürgertreffpunktes Gambrinus

(1) Der Bürgertreffpunkt Gambrinus ist ein Ort im Zentrum der Stadt Rheinfeldens (Baden) für Begegnung, Information und Beratung. Dadurch soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und Unterstützung in Fragen des Alltags gewährt werden.

(2) Die Räume stehen sozial engagierten Verbänden, Vereinen, Interessengruppen, Initiativen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich tätigen Personen zur Verfügung, um darin Aktivitäten durchzuführen, die sich an Bürgerinnen und Bürger in Rheinfeldens (Baden) in ihrer vielschichtigen Zusammensetzung, insbesondere auch generationenübergreifend und unabhängig von ihrer Herkunft richten.

(3) Für private Veranstaltungen steht der Bürgertreffpunkt Gambrinus nicht zur Verfügung.

§ 2

Organe und Organisation des Bürgertreffpunktes Gambrinus

(1) Der Bürgertreffpunkt wird durch eine Mitarbeiterin des Amtes für Familie, Jugend und Senioren als Leitung geführt. Diese wird durch die Leiterin des Cafés unterstützt, die in Vertretung weisungsbefugt ist. Entscheidungsträgerin für die Belegung ist allein die Stadt Rheinfeldens (Baden), vertreten durch die Leiterin des Bürgertreffpunktes Gambrinus.

(2) Die Veranstaltungen werden von den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern eigenständig und eigenverantwortlich durchgeführt. Eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung, die mit jeder Nutzergruppe geschlossen wird, ergänzt diese Benutzungsordnung.

(3) Eine im Hinblick auf die Entwicklung des Bürgertreffpunkts Gambrinus begleitende und mitgestaltende Funktion hat der "Runde Tisch Gambrinus" als ein jährlich stattfindendes Treffen, zu dem alle Nutzerinnen und Nutzer eingeladen sind.

(4) Die Arbeit des Bürgertreffpunktes Gambrinus wird durch ein regelmäßig erscheinendes, öffentlich ausliegendes Programmheft beworben und dokumentiert.

§ 3

Nutzung der Räumlichkeiten

(1) Die abgesprochenen Termine und Uhrzeiten sind einzuhalten. Die Nutzung der Räume ist nur zu den vereinbarten Zeiten gestattet.

(2) Den Nutzerinnen und Nutzern der Räumlichkeiten wird entweder gegen Beleg ein Schlüssel überlassen oder der Schlüssel muss vor der Veranstaltung im Café des Bürgertreffpunkts abgeholt und anschließend zeitnah wieder abgegeben werden. Für den Verlust eines Schlüssels und die daraus entstehenden Kosten haftet die Nutzergruppe.

(3) Der Getränkebezug im Bürgertreffpunkt Gambrinus erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden). Nutzerinnen und Nutzer, die Getränke anbieten möchten, müssen diese von der Stadt beziehen und zu festgelegten Preisen (siehe Preisliste) wieder abgeben. Eine Verbrauchsliste zur Abrechnung liegt im Bürgertreffpunkt Gambrinus aus. Die Abrechnung erfolgt zeitnah mit der Leitung des Cafés, spätestens zum Ende des Monats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

(4) Die Selbstaussgabe von Kuchen und Speisen ist nach Rücksprache mit der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés möglich. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Lebensmittelrecht, obliegt dem Veranstalter.

(5) Bei Nutzung der elektrischen Geräte, wie Spülmaschine, Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw., sind von allen Nutzerinnen und Nutzern die aushängenden Hinweise und Bedienungsanleitungen zu beachten. Alle Nutzergruppen haben die Maschinen im ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

(6) Die Räume werden turnusmäßig von einer von der Stadt beauftragten Reinigungsfirma gereinigt. Alle Nutzergruppen haben die Räumlichkeiten jedoch sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung wieder in die ursprüngliche Anordnung zurückzustellen. Das Verschließen der Fenster

und der beiden Außentüren ist speziell bei Abendveranstaltungen zu beachten. Checklisten in den Räumen dienen der Orientierung und sind zu beachten.

(7) Einrichtungsgegenstände, die im Besitz der Stadt Rheinfelden (Baden) sind, wie Leinwand oder Moderatorenwand, Flipchart, Magnettafel und Zubehör, dürfen genutzt werden. Alle Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Rheinfelden (Baden).

(8) Bei eventuell auftretenden Schäden haftet die jeweilige Nutzergruppe. Sie sind der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés unverzüglich zu melden.

(9) Die Aufbewahrung gruppeneigener Gegenstände ist nur in geringem Umfang und nur nach Absprache möglich.

(10) Die jahreszeitliche Dekoration erfolgt durch die Stadt Rheinfelden (Baden) und ist nur auf Absprache und in Ausnahmefällen änderbar.

(11) In den Räumen des Bürgertreffpunktes Gambrinus gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

(12) Es wird gebeten, die Verordnung der Stadtverwaltung zur Suchtprävention bei Festanlässen zu berücksichtigen.

(13) Die Nutzergruppen tragen selber Sorge für eine eventuell benötigte Schankgenehmigung und Bezahlung von Gema-Gebühren.

(14) Personen, die im Namen der Stadtverwaltung ehrenamtlich im Bürgertreffpunkt Gambrinus arbeiten, sind über die vom Land Baden-Württemberg abgeschlossene Sammelversicherung haftpflicht- und unfallversichert.

(15) Den Nutzergruppen stehen drei gekennzeichnete Parkplätze während der Tätigkeit im Bürgertreffpunkt Gambrinus zur Verfügung. Berechtigungskarten sind bei der Leitung des Cafés erhältlich.

§ 4

Datenschutz

(1) Nach Art. 4 Nr. 7 EU-DSGOV trägt derjenige die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes, der über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Da die Nutzerinnen und Nutzer in der Durchführung ihrer Angebote vollkommen eigenverantwortlich sind, tragen sie auch die datenschutzrechtliche Verantwortung vollumfänglich. Eine gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 EU-DSVO liegt nicht vor, da die Stadt Rheinfelden (Baden), genauer die städtischen Mitarbeiterinnen des Bürgertreffpunktes keine personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher verarbeiten.

(2) Mit den Nutzern des Bürgertreffpunkts schließt die Stadt Rheinfelden (Baden), genauer die Leitung des Bürgertreffpunkts, privatrechtliche Nutzungsverträge mit Bezug auf die geltende Benutzungsordnung. Von den Nutzerinnen und Nutzern werden dabei personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrags erhoben (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO). Deshalb erhalten die sie auch den Datenschutzhinweis nach Art. 13 EU-DSGVO.

Rheinfelden (Baden), im Mai 2019

Nutzungsvereinbarung Bürgertreffpunkt Gambrinus

zwischen

Stadt Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden), vertreten durch das Amt für Familie, Jugend und Senioren, dieses vertreten durch den /die jeweilige/n Amtsleiter/in

und

der Nutzergruppe

vertreten durch den Verantwortlichen
(die männliche Form gilt auch für weibliche Personen)

Name, Vorname

Anschrift

email

Telefon

Geburtsdatum (Diese Angabe ist freiwillig und nicht zwingend erforderlich. Wenn ich das Geburtsdatum hier angebe, erkläre ich mich mit der Verarbeitung dieses freiwillig angegebenen Datums (personenbezogene Daten) einverstanden.

erhält für den Zeitraum ab _____ (Datum)

jeden _____ (Wochentag)

von _____ bis _____ Uhr

folgenden Raum: _____

zu folgendem Zweck: _____

Die Nutzung erfolgt bis _____ (Datum) / auf Weiteres.

Die Nutzergruppe und die Verantwortlichen erklären sich zur Beachtung und Einhaltung der folgenden Bedingungen bereit:

Nutzungsbedingungen Bürgertreffpunkt Gambrinus

Vorwort

Die Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) – Amt für Familie, Jugend und Senioren, hat in den von ihr angemieteten Räumen im alten Rathaus, Friedrichstr. 6, 79618 Rheinfelden (Baden) den Bürgertreffpunkt Gambrinus eingerichtet. Damit wird der am Gemeinwohl orientierte Zweck verfolgt, die Räume sozial engagierten Verbänden, Vereinen, Interessengruppen, Initiativen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich/ bürgerschaftlich tätigen Personen zu überlassen, um darin Aktivitäten durchzuführen, die sich an Rheinfelder Bürger:innen und Einwohner:innen in ihrer vielschichtigen Zusammensetzung, insbesondere auch Generationen übergreifend und Völker verständig, richten.

Die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Übereinklang zu bringen sind, ist ausgeschlossen.

Diese Nutzungsvereinbarung unterliegt privatem Recht.

I.

Umfang der Nutzung

Der bezeichnete Raum einschließlich der Inneneinrichtungen, die Zuwege und Toilettenanlagen werden unentgeltlich überlassen.

Soweit eine Hausordnung besteht, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese beachtet wird.

Ebenso zu beachten ist die Benutzungsordnung Bürgertreffpunkt Gambrinus im Stadtrecht der Stadt Rheinfelden (Baden), einsehbar auf www.rheinfelden.de. Ansonsten ist den Weisungen der Leitung des Bürgertreffpunktes und der Leitung des Cafés des Bürgertreffpunktes Folge zu leisten.

Die jeweilige Veranstaltung ist unter Beachtung der vereinbarten Zeiten und unter Einhaltung des angegebenen Zwecks selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Die Stadt Rheinfelden (Baden) stellt lediglich den Raum zur Verfügung. Sie hat nicht dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus dem Zweck der Veranstaltung ergebenden Vorschriften eingehalten werden oder der Raum dafür vorbereitet wird.

Mit dem Namen der Stadt Rheinfelden (Baden) darf nicht geworben werden, vor allem nicht als Initiator, Beteiligter, mittelbarer oder unmittelbarer Unterstützer der Veranstaltung.

Die Erzielung von eigenen Einkünften ist nicht ausgeschlossen; sie darf jedoch nur Nebenzweck und gegenüber dem Hauptzweck von untergeordneter Bedeutung sein. Der Veranstalter hat sich insoweit an den Vorschriften der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (Zweiter Teil, 3. Abschnitt, Steuerbegünstigte Zwecke) zu orientieren.

Die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften obliegt ausschließlich den Veranstaltenden. Die Stadt Rheinfelden ist insoweit weder beratend, noch unterstützend tätig.

Eine weitere Überlassung an andere Personen oder Personenvereinigung ist untersagt und führt zur sofortigen (fristlosen) Beendigung dieser Vereinbarung.

Die Lagerung oder Einbringung von Gegenständen ist untersagt. Im Einzelfall kann die Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. die Leitung des Cafés des Bürgertreffpunktes eine Ausnahme genehmigen. Dies begründet jedoch keine Ansprüche für die Zukunft und die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

II.

Ausstattung und Zustand der genutzten Räume

Die Räume sind sauber und ordentlich zu verlassen.

- Tische sind abzuwischen.
- Der Boden ist zu fegen.
- Geschirr und Besteck einschließlich weiterer benutzter Einrichtungen und Maschinen sind zu reinigen.
- Alle Gegenstände müssen nach der Benutzung wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgestellt bzw. gelegt werden. Tische und Stühle sind wieder an den ursprünglichen Platz zu stellen.
- Der Müll ist in die entsprechenden bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

Mit den zur Nutzung bereit gestellten Gegenständen (Einrichtungsgegenstände, Küchenutensilien, Leinwand, Moderationswand, Flipchart und entsprechendes Zubehör, usw.) ist sorgsam umzugehen.

Aufliegende Bedienungs- und Pflegeanleitungen sind zu beachten, ebenso die Checklisten, die den Nutzern helfen, die Räume in gutem Zustand zu verlassen.

Alle Fenster in den Räumen, im WC, die Türen und die beiden Außentüren sind nach Veranstaltungsende zu schließen bzw. abzuschließen.

In den Räumen des Bürgertreffpunktes Gambrinus ist das Rauchen verboten.

III.

Bewirtung

Getränke sind über den Bürgertreffpunkt Gambrinus gem. Preisliste zu beziehen. Die Abrechnung erfolgt über die Leitung des Cafés des Bürgertreffpunktes zeitnah, spätestens zum Ende des Monats in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

Die Selbstaussgabe von Kuchen und Speisen ist nach Rücksprache mit der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés des Bürgertreffpunktes möglich. Die Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften, insbesondere nach dem Lebensmittelrecht, obliegt dem Veranstalter und nicht der Stadt Rheinfelden (Baden). Dies gilt auch für die eventuelle Erfordernis einer Schankgenehmigung. Auch die Bezahlung von Gema-Gebühren ist Sache des Veranstalters.

IV.

Verantwortlichkeit und Haftung

Unbeschadet einer eventuellen Haftung der Nutzergruppe haftet der oder die für diese Gruppe unterzeichnende Verantwortliche gegenüber der Stadt aus dieser Vereinbarung und auf die Einhaltung dieser Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung; mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

Eventuelle Schadensfälle sind umgehend der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés des Bürgertreffpunktes Gambrinus zu melden.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die von der Nutzergruppe oder den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eingebracht wurden, soweit der Stadt Rheinfelden (Baden) nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Rheinfelden (Baden) nur, soweit ihr Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) trifft keine Versicherungspflicht für die jeweilige Veranstaltung. Die Versicherung der bestehenden Risiken einer Veranstaltung ist ausschließlich Sache der Nutzergruppe.

Personen, die im Namen der Stadtverwaltung ehrenamtlich im Treffpunkt Gambrinus (Bürgerhaus) arbeiten, sind über die vom Land Baden-Württemberg abgeschlossene Sammelversicherung haftpflicht- und unfallversichert.

Für den Verlust eines Schlüssels und die daraus entstehenden Kosten haftet die Nutzergruppe.

V.

**Beendigung des Nutzungsverhältnisses
und Wechsel des Verantwortlichen**

Beiden Vertragsparteien ist die jederzeitige Kündigung dieser Vereinbarung möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wirkt zum Ende des auf den Zugang folgenden Monats. Eine Verkürzung dieser Frist durch Vereinbarung ist möglich.

Im Falle der Beendigung sind die erhaltenen Schlüssel auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Kaffees des Bürgertreffpunkts Gambrinus zurück zu geben.

Die Kündigung durch die Stadt Rheinfelden erfolgt gegenüber dem ihr genannten Verantwortlichen der Nutzergruppe; sind mehrere Verantwortliche benannt, genügt der Nachweis des Zugangs der Kündigung an einen Verantwortlichen.

Im Falle eines Wechsels des Verantwortlichen ist dies der Leitung des Bürgertreffpunktes bzw. der Leitung des Cafés des Bürgertreffpunktes Gambrinus schriftlich anzuzeigen, wobei dies sowohl von dem ausscheidenden Verantwortlichen, wie auch dem neuen Verantwortlichen zu unterzeichnen ist. Der neue Verantwortliche hat insbesondere den Schlüsselerhalt zu bestätigen sowie die Kenntnis von dieser Vereinbarung; anderenfalls bleibt der bisherige Verantwortliche weiterhin gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) in der Verantwortung; dies ist unabhängig von einer eventuellen Haftung anderer Personen.

VI.

Schriftformerfordernis und Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.

Sämtliche Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Regelung haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Abweichung von der Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Regelung haben die Beteiligten eine Bestimmung zu treffen, die dem ursprünglich gewollten Inhalt unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Im Falle von Streitigkeiten verpflichten sich beide Seiten, an einer Schlichtung mitzuwirken. Soweit keine Einigung auf einen Schlichter erfolgt, ist jede Seite berechtigt, eine Schlichtungsperson zu benennen, die gemeinsam einen Schlichtungsvorschlag ausarbeiten oder eine Mediation durchführen sollen. Erst wenn dies nicht die Zustimmung beider Vertragspartner zur Folge hat, kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden. Diese soll auf Antrag auch über die Kosten der vergeblichen Schlichtung entscheiden.

Es besteht Einigkeit, dass ab der Benennung einer Schlichtungsperson bis zu dem Zeitpunkt, in dem mindestens eine der Parteien die Schlichtung für gescheitert erklärt, die Verjährung gehemmt ist.

Mit dieser Nutzungsvereinbarung erhalten Sie den Datenschutzhinweis nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt des Datenschutzhinweises nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Rheinfelden (Baden), den _____

der/die Verantwortliche

Leitung des Bürgertreffpunktes Gambrinus
Doris Cimander

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) | Amt für Familie, Jugend und Soziales

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stellvertreterin: Bürgermeisterin Diana Stöcker

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Alexander Schnürer
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
Funktionspostfach: datenschutz@rheinfelden-baden.de

3. Personenbezogene Daten, Erhebung, Speicherung, Löschung sowie Art und Zweck der Verarbeitung

Mit den ehrenamtlichen Nutzern des Bürgertreffpunkts (diejenigen, die im Bürgertreffpunkt Veranstaltungen organisieren und anbieten) schließt die Stadt Rheinfelden (Baden), genauer die Leitung des Bürgertreffpunkts, privatrechtliche Nutzungsverträge mit Bezug auf die geltende Benutzungsordnung. Von den Ehrenamtlichen werden dabei personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrags erhoben (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO). Es werden nur die zur Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten erhoben (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, email, Geburtsdatum).

Diese Daten werden in der Excel-Liste Ehrenamtliche und Beratende Gambrinus gespeichert und für Einladung z.B. zu Nutzertreffen, Gratulations- oder Dankeschreiben genutzt.

Bietet ein Nutzer keine Veranstaltung mehr an, werden seine Daten gelöscht.

4. Übermittlung von Daten an Dritte

Mit Zustimmung der Ehrenamtlichen veröffentlicht die Leitung des Bürgertreffpunkts deren Vorname, Name, ggf. email und Telefonnummer zu Werbezwecken im gedruckten Programmflyer. (Programmheft wird den Ehrenamtlichen zur Freigabe gemailt, mit der Bitte sich in angemessener Frist zu melden, wenn sie mit der Veröffentlichung nicht einverstanden sind). Dieses Programmheft wird außerdem auf der Homepage der Stadt Rheinfelden veröffentlicht, per email an Interessierte weitergeleitet und ist Grundlage für die Veröffentlichung der Veranstaltungshinweise in der örtlichen Presse.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfelden (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO). Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

6. Verpflichtung Bereitstellung der Daten, Folgen der Verweigerung

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Falls Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen möchten, können wir keinen Nutzervertrag mit Ihnen schließen. Damit können wir Ihnen nicht ermöglichen, unseren Bürgertreffpunkt Gambrinus zur Durchführung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu nutzen.

Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit b EU-DSGVO